

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/809a14ca-099b-3e83-a9f0-de63540cb4a8>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Verfahren Richtlinie für das Verfahren der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb und für das Verfahren der Anzeige von Dampfkesselanlagen (TRD 520)
Amtliche Abkürzung	TRD 520
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 520 - Prüfung des Antrags durch die Erlaubnisbehörde ⁽¹⁾

6.1 Die Erlaubnisbehörde prüft, ob sich aus den Antragsunterlagen und der Stellungnahme des Sachverständigen ergibt, daß die Voraussetzungen der DampfkV⁽¹⁾ für die Erteilung der beantragten Erlaubnis erfüllt sind.

6.2 Für den Fall der Abweichung von § 6 Abs. 1 DampfkV⁽¹⁾ prüft die Behörde die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 8 Abs. 1 DampfkV⁽¹⁾.

Fußnoten

⁽¹⁾ Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

⁽¹⁾ Red. Anm.: Siehe jetzt [BetrSichV](#)

⁽¹⁾ Red. Anm.: Siehe jetzt [BetrSichV](#)

⁽¹⁾ Red. Anm.: Siehe jetzt [BetrSichV](#)

